

3179. Baulinien. A. Am 22. November 1917 legt die Bau-sektion I des Stadtrates Zürich die vom Großen Stadtrat am 8. September 1917 festgesetzten Baulinien der Voltastraße im Anschluß an den Händeliweg und des Händeliweges anschlies-send an die Voltastraße zur Genehmigung vor.

B. Die Ausschreibung erfolgte im kantonalen Amtsblatte Nrn. 87 und 88 vom 30. Oktober und 2. November 1917.

C. Laut eingelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 19. November 1917 sind gegen die Vorlage daselbst keine Rekurse erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

Die im Jahre 1887 aufgestellten Baulinien wurden damals beim Händelibachweiher nicht durchgeführt. Der Weiher ist nun durch einen betonierten Geschiebesammler ersetzt und ein-gedeckt worden; es konnte also die Baulinie nunmehr geschlos-sen werden. Hiezu gab weiter Veranlassung die neu projek-tierte Kirche Fluntern an der Hochstraße, welche eine Revi-sion der Einteilung des Quartiers zwischen Hochstraße, Hälde-liweg, Voltastraße und Gloriosastraße erforderlich machte.

Die bereits genehmigten Baulinien des Händeliweges be-sitzen 15 m Abstand. Für das fehlende Stück von der Volta-straße bis zur Richtungsänderung ist nach Projekt eine süd-liche Baulinie mit 18 m Abstand parallel zur nördlichen Bau-linie gezogen.

Die projektierte östliche Baulinie der Voltastraße ist in 22,5 m Abstand parallel zur genehmigten auf der Westseite gelegt und die südliche Baulinie von der Gloriosastraße weg bis zum Schnitt mit der erwähnten neuen östlichen Baulinie gerade verlängert. Das Anfangsstück der Voltastraße besitzt einen genehmigten Baulinienabstand von 20 m. Mit der vorgesehe-nen Erweiterung in der Kurvenstrecke auf 22,5 m fällt der er-wähnte Geschiebesammler außerhalb die Baufläche in das Vor-gartengebiet.

Auf den Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die ergänzten Baulinien der Voltastraße im Anschluß an den Händeliweg, sowie des Händeliweges anschließend an die Voltastraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines genehmigten Planes und an die Baudirektion.